

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 36

ausgegeben am 10. Januar 2025

Gesetz

vom 8. November 2024

über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL. 1978
Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 99b Abs. 5 und 6

5) Das Amt für Strassenverkehr ist im Rahmen des Abkommens vom
27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum
Liechtenstein zur Beteiligung an Prüm² die nationale Kontaktstelle für den
Austausch von Daten über Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen sowie

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 76/2024

² Abkommen vom 27. Juni 2019 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum
Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des
Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Be-
kämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses
2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der
grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus
und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbe-
schlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechni-
scher Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

von Fahrzeugdaten nach Art. 12 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615/JI³. Als Kontaktstelle gewährt es dem ersuchenden teilnehmenden Staat Zugang auf die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten im Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zu den Zwecken nach Art. 12 Abs. 1 des Beschlusses 2008/615/JI; der Zugang zu den Daten erfolgt nach Art. 15 sowie Kapitel 3 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI⁴.

6) Die Landespolizei kann im Rahmen des Abkommens zur Beteiligung an Prüm für die Zwecke nach Art. 12 Abs. 1 des Beschlusses 2008/615/JI über das Amt für Strassenverkehr Daten über Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen sowie von Fahrzeugdaten in den entsprechenden Informationssystemen der anderen teilnehmenden Staaten abrufen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

3 Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1)

4 Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12)